



Kommunaler Richtplan

vom Grossen Gemeinderat festgesetzt
am 6. April 1998 / 27. April 1998

von der Baudirektion genehmigt mit
BDV Nr. 1492 vom 17. Dezember 1998

letzte genehmigte Änderung
BDV Nr. 0712/16 vom 27. Mai 2016

A Bericht

0 Einleitung

001	Ausgangslage	3
002	Übergeordnete Vorgaben	4
003	Leitlinien	6

1 Siedlung

100	Kantonale und regionale Vorgaben /Aufgabe/Inhalt	7
101	Schutzwürdiges Ortsbild	9
102	Weiler	10
103	Baugebiet für Wohnen, öffentliche Bauten, nicht störendes Gewerbe	11
104	Baugebiet für Wohnen und /oder Arbeiten, öffentliche Bauten	11
105	Baugebiet für Arbeiten, öffentliche Bauten	12
106	Zentrumsfunktion	13
107	Gebiet mit Gleisanschluss	14
108	Empfindlicher Siedlungsrand	15
109	Erholungsgebiet	16

2 Landschaft

200	Kantonale und regionale Vorgaben/Aufgabe/Inhalt	18
201	Wald	19
202	Landwirtschaftsgebiet	19
203	Gewässer, Gewässergebiet, Gewässerabstandslinie	19
204	Freihaltegebiete (Umgebungsschutz)	20
205	Naturschutzgebiet	21
206	Rebschutzgebiet	22
207	Materialgewinnung und Materialablagerung	22
208	Schlittelabfahrt	23
209	Aussichtspunkt, Aussichtslage	23
210	Kultur-/Einzelobjekt	25

3 Verkehr

300	Kantonale und regionale Vorgaben	28
310	Kommunale Festlegungen	28
311	Öffentlicher Verkehr	29
312	Strassen	31
313	Radrouten	33
314	Fuss- und Wanderwege	34

4 Versorgung, Entsorgung

400	Inhalt/Aufgabe	40
401	Vorläufiger Verzicht auf den Erlass eines Versorgungsplans	40
402	Grundsätze der Energieplanung	41

5 Öffentliche Bauten und Anlagen

500	Kantonale Vorgaben/Aufgabe/Inhalt	45
501	Kommunaler Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	45

B Pläne

Richtplan Siedlung und Landschaft

Richtplan Verkehr, bestehend aus den Teilplänen:

- Verkehrsplan 1, Öffentlicher Verkehr
- Verkehrsplan 2, Strassen
- Verkehrsplan 3, Radrouten
- Verkehrsplan 4, Fuss- und Wanderwege

C Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Verwendete Begriffe und Abkürzungen

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

RPV Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989

PBG Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, vom 7. September 1975

RWU Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung
nach PBG §12 ff.

0 Einleitung

001 Ausgangslage

Auslöser für die ganze Revisionsrunde im Kanton war die Revision des PBG vom 1. September 1991. Die Bestimmungen und Inhalte zum Richtplan sind verändert worden. Zudem sieht das RPG vor, dass die kantonalen Richtpläne bei Bedarf, in der Regel alle 10 Jahre, gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten sind.

**PBG-Revision
1991**

Am 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan neu festgesetzt. Er ersetzt den kantonalen Richtplan (damalige Bezeichnung: Gesamtplan) vom 10. Juli 1978 samt den nachfolgenden 13 Teilrevisionen.

**Kantonaler
Richtplan**

Bedingt durch ein Referendum konnte der regionale Richtplan erst anfangs 1997 dem Regierungsrat mit dem Antrag zur Festsetzung eingereicht werden. Der Inhalt des regionalen Richtplanes bezüglich Winterthur wurde in engem Kontakt mit der Stadt erarbeitet. Durch die Öffentliche Auflage war die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet. In einem nachfolgenden Referendum wurden zwei Hauptkritikpunkte auf Winterthurer Gemeindegebiet (Golfplatz Rossberg und Anzahl Park-and-Ride-Parkplätze beim Hauptbahnhof) eliminiert.

**Regionaler
Richtplan**

Sofern sich die kommunale Richtplanung im Rahmen der übergeordneten Richtplanungen bewegt, kann sie jetzt zur Genehmigungsreife gebracht werden. Es handelt sich dabei um eine Totalrevision des kommunalen Richtplanes (damalige Bezeichnung: Gesamtplan) vom 26. März 1982.

**Kommunaler
Richtplan**

PBG § 31 Abs. 1: «Der kommunale Richtplan kann sich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Über die zu ordnenden Sachbereiche entscheidet das zur Festsetzung zuständige Organ.

Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden.»

Nach RPG (Art. 9) und PBG (Art. 19) sind die Richtpläne behördenverbindlich und bestehen aus Bericht und Plänen.

Der kommunale Richtplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Bericht
- Richtplan Siedlung und Landschaft
- Richtplan Verkehr, bestehend aus den 4 Teilplänen
Öffentlicher Verkehr / Strassen / Radrouten / Fuss-
und Wanderwege
- Grundsätze der Energieplanung
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen
- Auf die Festlegung der Richtpläne Ver- und Entsorgung
und öffentliche Bauten und Anlagen wird verzichtet.

Die öffentliche Auflage fand vom 14. Juli bis zum 11. September 1997 statt.

Der kommunale Richtplan wird nach PBG (Art. 32) und der Gemeindeordnung vom Grossen Gemeinderat festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es besteht das Rechtsmittel eines Referendums mit Volksabstimmung.

Für die Revision des kommunalen Richtplanes besteht keine Frist. Die Anpassung der städtischen Nutzungsplanung an das revidierte PBG ist mit der «Kleinen Revision» im Bereich Bauordnung bereits erfolgt (siehe u. a. G vom 1. September 1991, Art. III, Abs. 3).

002 Übergeordnete Vorgaben

Eidgenössische Vorgaben

Die 1987 vom Bundesrat in seinem Raumplanungsbericht formulierten fünf Schwerpunkte weisen die Richtung, in der die Lösungen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene gesucht werden müssen:

1. *Die Raumplanung muss mit der haushälterischen Bodennutzung eine Trendwende im Bodenverbrauch herbeiführen.*
2. *Die Raumplanung muss verstärkt ihre Mittel zur Erhaltung unserer natürlichen Umwelt einsetzen.*
3. *Die Raumplanung muss die innere Erneuerung und Ausgestaltung von Siedlungen fördern.*
4. *Die Raumplanung muss helfen, unter Einbezug des öffentlichen Verkehrs, die Städte funktionsfähig zu erhalten oder wieder funktionsfähig zu machen.*
5. *Die Raumplanung muss die Aufgaben der unterschiedlichen Sachbereiche räumlich besser aufeinander und auf gemeinsame, von der Bevölkerung getragene räumliche Entwicklungsvorstellungen abstimmen.*

(Quelle: Raumplanungsbericht S. 125)

Gemäss dem Kantonalen Richtplan haben sich die Richtplanarbeiten aller Stufen an den folgenden Leitlinien zu orientieren:

**Kantonale
Vorgaben**

Leitlinie 1

Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.

Leitlinie 2

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.

Leitlinie 3

Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und aktiv zu fördern.

Aus PBG § 21 geht hervor, dass als Siedlungsgebiet nur Land ausgedehnt werden kann, das weitgehend überbaut ist, oder voraussichtlich innert 20 bis 25 Jahren benötigt wird, und erschlossen werden kann. Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend bestimmt.

Die kantonalen Festlegungen sind in den Plänen und im Bericht mit (k) bezeichnet.

Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung hat die raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton weiterentwickelt. Die «Leitideen zur räumlichen Entwicklung» bilden die materielle Grundlage nach PBG § 13 für die Revision des regionalen Richtplanes. Eine Zusammenfassung ist im Bericht zum regionalen Richtplan enthalten. Für die kommunale Richtplanung der Stadt Winterthur sind folgende Stichworte bedeutend:

**Regionale
Vorgaben**

- Seit den 60er Jahren fand die Entwicklung überwiegend in der Agglomeration statt, an peripheren Standorten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht oder gar nicht erschlossen sind. Die Pendlerdistanzen und der Verkehr, und damit die Umweltbelastung, nahmen zu.
- Entgegen dem Trend-Szenario des Amtes für Raumplanung (Szenarien, ARP 1991) wird nebst einer Zunahme der Bruttogeschossflächen für Wohnen und Arbeiten auch eine Zunahme von Einwohnern und Arbeitsplätzen angestrebt. Entwicklungsreserven und Kapazitäten sind vorhanden. In der RWU sind Standortqualitäten wie gute Verkehrsanbindung, vorhandene Infrastruktur, gute Umwelt- und Lebensqualitäten usw. vorhanden, so dass sich das RWU-Gebiet als Entlastungsregion für den einseitigen Entwicklungsdruck im Grossraum Zürich anbietet.

- Die wünschenswerte räumliche Entwicklung ist im Leitbild wie folgt enthalten:
 - Winterthur ist Arbeits- und Dienstleistungsschwerpunkt der Region.
 - Weitere Entwicklungsgebiete befinden sich im Umkreis der S-Bahnstationen.
 - Mit öffentlichem Verkehr schlecht erschlossene Lagen sind als Konsolidierungsgebiete bezeichnet.
- Für die möglichen Anteile der zusätzlichen Einwohner und Arbeitsplätze an der kantonalen Entwicklung wird folgende Verteilung gewünscht:

Stadt Winterthur:	2000–15 000 (Kapazität 35 000)
Entwicklungsgemeinden im Umkreis der S-Bahnstationen:	2000–8000 (Kapazität 20 000)
Konsolidierungsgemeinden:	1000–2000 (Kapazität 10 000)

Die regionalen Festlegungen sind in den Plänen und im Bericht mit (r) bezeichnet.

003 Leitlinien

Die «Leitlinien der wünschbaren räumlichen Entwicklung» sind Grundlage und Vorstufe zur Revision der städtischen Richt- und Nutzungsplanung. In den Leitlinien werden die raumrelevanten Themen aufgearbeitet und allgemeinverständlich dargestellt. Die Problematik der Sachgebiete wird erläutert und auf dieser Grundlage Zielvorstellungen formuliert. Eine Aufzählung von Massnahmen illustriert jeweils konkrete Handlungsmöglichkeiten. Die Leitlinien sind als Grundlage der Öffentlichkeitsarbeit gedacht und im Separatdruck erhältlich.

Gegenüber den Richtplaninhalten sind aber die Leitlinien umfassender und detaillierter dargestellt. Sie sind ein flexibles Arbeitsinstrument, das unabhängig von Richtplanrevisionen periodisch neuen Bedürfnissen angepasst werden kann.

1 Siedlung

100 Kantonale und regionale Vorgaben/ Aufgabe/Inhalt

Im regionalen Richtplan werden neu anstelle der früheren Richtplanfestlegungen «landschaftlich empfindliche Lage» sowie «ländlich/halbstädtisch/städtisch» Vorgaben über die anzustrebende bauliche Dichte gemacht. Es bestehen 5 Dichtestufen, welche den funktionalen und gestalterischen Qualitäten des jeweiligen Ortes angepasst sind. Mit diesen Festlegungen auf regionaler Stufe wird geklärt, welche Gebiete vorrangig gefördert und welche in ihrem Bestand eher bewahrt und konsolidiert werden sollen.

**Anzustrebende
bauliche Dichte**

Es bestehen keine Konflikte mit der geltenden Bau- und Zonenordnung. Deshalb wird auf die Darstellung der Gebiete im kommunalen Richtplan verzichtet und die regionalen Vorgaben in der Nutzungsplanung direkt beachtet.

Die Perimeter der Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung umfassen Industriezonen des rechtsgültigen Zonenplanes. Sie werden im kommunalen Richtplan nicht dargestellt, sondern in der Nutzungsplanung direkt beachtet.

**Regionale
Arbeitsplatz-
gebiete**

Im Richtplan 1982 waren diese als «Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten» bezeichnet. Auf diese Bezeichnung wird in der Revisionsvorlage verzichtet. Die betroffenen Grundstücke sind in der Nutzungsplanung bereits der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt. Eine Gebietsbezeichnung, die «mehrheitlich Grundstücke im Eigentum der Stadt» und «zusammenhängende Gebiete von gesamtstädtischer Bedeutung» umfasst, hat kaum mehr Aussagekraft. Auf eine Aufteilung des allgemeinen Baugebietes in Gebiete für Wohnen bzw. Arbeiten und öffentliche Bauten wird daher verzichtet. In der Praxis werden sich daraus keine Auswirkungen ergeben, die die Ablesbarkeit des Siedlungskonzeptes durch den Bürger erleichtern. Die öffentlichen Bauten und Anlagen sind deshalb Bestandteil des entsprechenden umgebenden Siedlungsgebietes.

**Öffentliche
Bauten
und Anlagen**

Die Verkehrsflächen sind das Grundgerippe der Organisation des Stadtgefüges und sind weiss dargestellt. Der Eintrag hat nur informelle Bedeutung, da der Verkehr in separaten Teilplänen festgesetzt wird. Das Verkehrsnetz der oberen Hierarchie veranschaulicht die Stadt- und Quartierstruktur in raumplanerischer Hinsicht.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen der Bahn entsprechen nicht mehr dem herkömmlichen Areal der Schweizerischen Bundesbahnen. Bahnarealteile, die nach Angaben von SBB-Fachleuten nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden, wurden dem Baugebiet zugeteilt. Dabei besteht ein Anordnungsspielraum, weil Detailabklärungen zu Erschliessung, Nutzung, Immissionschutz, städtebaulichen Abklärungen, Altlasten usw. fehlen. In der Nutzungsplanung soll Gestaltungsplanpflicht eingetragen werden.

Die Bahnareale haben nebst ihrem primären Zweck als Verkehrsfläche eine wichtige ökologische und gliedernde Funktion im Stadtgefüge. Diese soll erhalten und gepflegt werden.

Anordnungsspielraum	<p>«Das im Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet kann auf regionaler und kommunaler Stufe grundsätzlich weder vergrössert noch verkleinert werden. Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebiets verbleibt den Gemeinden jedoch auch bei der Abgrenzung der Bauzonen ein Anordnungsspielraum» (Zitat aus dem Antrag für die Revision des regionalen Richtplanes).</p> <p>Das Siedlungsgebiet des kommunalen Richtplanes Winterthur entspricht dem rechtskräftigen Zonenplan inklusive der Reservezonen, die im kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet festgelegt sind. Der Anordnungsspielraum wird, analog zu den übergeordneten Richtplänen, nicht besonders hervorgehoben.</p>
Erholungsgebiet	<p>Das Erholungsgebiet im kantonalen Richtplan ist insbesondere am Siedlungsrand teilweise nicht dem Siedlungsgebiet, sondern dem Landwirtschaftsgebiet zugeteilt, weil Landwirtschaftsgebiet für nicht landwirtschaftliche öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen «durchstossen» werden kann (Kantonaler Richtplan 2.2.2 und 3.2.3).</p>
Altlasten	<p>Zur Zeit dieser Richtplanrevision werden erste Erfahrungen mit Altlastensanierungen gemacht. Ein Grundstück gilt nur als erschlossen, wenn nebst anderen Bedingungen auch die einwandfreie Behandlung der Altlasten gewährleistet ist (PBG § 236 Abs. 1). Das kann bedeutende Kosten verursachen und Abbrüche und Neubauten zumindest verzögern (PBG § 233 und 357). Der kommunale Richtplan geht davon aus, dass die Sanierungen technisch und finanziell bewältigt werden können und sieht keine besonderen Massnahmen vor.</p>
Festlegungen	<p>Im Bericht aufgeführt sind nur die übergeordneten (kantonale [k] und regionale [r] Bedeutung) und für die Handhabung erforderlichen (Siedlung und Landschaft) oder geplanten (Verkehr) Festlegungen.</p>

101 Schutzwürdiges Ortsbild

Im Richtplan sind die schutzwürdigen Ortsbilder enthalten, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (PBG § 50).

Wirkung

Quartiererhaltungszonen (PBG § 50a) werden im Richtplan nicht vorangezeigt.

Mit geeigneten planungsrechtlichen Massnahmen ist die Eigenart der schutzwürdigen Ortsbilder zu erhalten und zu pflegen. Im Vordergrund stehen Kernzonen mit entsprechenden Vorschriften. Durch eine zweckmässige Zonierung ist zu verhindern, dass in deren Umgebung störende Bauten entstehen. Der Staat leistet Beiträge an die Kosten von Massnahmen zum Schutze von Objekten des Natur- und Heimatschutzes. Der Stadt Winterthur werden jährlich Pauschalbeiträge ausgerichtet, die der Stadtrat für Beiträge an Schutzobjekte verwendet.

Erläuterungen

Mit Ausnahme der Wespimühle entsprechen alle Festlegungen dem gültigen Zonenplan. Die Kernzone Altstadt ist von kantonaler, diejenigen von Oberwinterthur, Veltheim, Eidberg und Neuburg sind von regionaler Bedeutung.

- 10101 Altstadt (k)
- 10102 Veltheim (r)
- 10103 Oberwinterthur (r)
- 10104 Eidberg (r)
- 10105 Neuburg (r)
- 10106 Gätzibrunnenquartier
- 10107 Dätttau
- 10108 Wülflingen
- 10109 Neuwiesen
- 10110 Zinzikon
- 10111 Hegi
- 10112 Seen
- 10113 Oberseen
- 10114 Gotzenwil
- 10115 Iberg
- 10116 Reutlingen
- 10117 Stadel
- 10118 Grundhof
- 10119 Tal
- 10120 Hard
- 10121 Wespimühle

Festlegungen

102 Weiler

a) Weiler

Wirkung «Kleinsiedlungen sind im kantonalen Richtplan nicht als Siedlungsgebiet dargestellt. Die Gemeinden können zur Erhaltung der Lebensfähigkeit durch Einzonung die im Einzelfall zweckmässige baurechtliche Ordnung bestimmen» (Ausschnittweises Zitat aus dem kantonalen Richtplan 2.2.2).

Erläuterungen Mit geeigneten planungsrechtlichen Massnahmen soll nicht mehr oder nur zum Teil genutzte Bausubstanz in Weilern der Landwirtschaftszone mit einer damit verträglichen neuen Nutzung versehen werden können. Im Vordergrund stehen Bestimmungen für die umnutzbaren Volumina im Sinne der bisherigen Kernzonen, unter Einhaltung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes RPG und den dazugehörigen Verordnungen (RPV Art. 23).

Festlegungen

- 10201 Rossberg
- 10202 Rumstal
- 10203 Oberer Radhof
- 10204 Unterer Radhof
- 10205 Ricketwil
- 10206 Taa
- 10207 Mulchlingen

b) Siedlung Grien

Wirkung Der Planeintrag in Kombination mit einem entsprechenden Gestaltungsplan bildet die Grundlage für die Siedlung Grien.

Erläuterungen Der gemeinnützige Verein Grien mit Sitz in Winterthur realisiert oder unterstützt soziale Projekte. Die selbstverwaltete Siedlung Grien mit land- und forstwirtschaftlicher Nebenutzung für den Eigenbedarf liegt grösstenteils in der Landwirtschaftszone, der nördliche Rand im Wald. An diesem Standort ist eine Wohnnutzung zu nicht hauptsächlich landwirtschaftlichen Zwecken nicht zonenkonform. Mit einem entsprechenden Gestaltungsplan wird eine Wohnnutzung in diesem Gebiet ermöglicht.

Festlegungen

- 10210 Siedlung Grien

103 Baugebiet für Wohnen, öffentliche Bauten, nicht störendes Gewerbe

Diese Gebiete sind prioritär für das Wohnen bestimmt. Öffentliche Bauten sind darin enthalten, bzw. möglich. Die Vorgaben des regionalen Richtplanes über die «anzustrebende bauliche Dichte» werden in der Nutzungsplanung erfüllt.

Wirkung

Die Gebietsbezeichnung beinhaltet keine Aussage über die zugelassene Nutzweise und Zuteilung zu den Empfindlichkeitsstufen der Lärmschutzverordnung.

Erläuterungen

Kommunale Festlegungen gemäss Plan.

Festlegungen

104 Baugebiet für Wohnen und/oder Arbeiten, öffentliche Bauten

Diese Gebiete dienen dem Wohnen, für gemischte Nutzweise Wohnen und Arbeiten oder Arbeiten. Öffentliche Bauten sind darin enthalten bzw. möglich. Die Vorgaben des regionalen Richtplanes über die «anzustrebende bauliche Dichte» werden in der Nutzungsplanung erfüllt.

Wirkung

Die Gebiete eignen sich wegen ihrer Lage im Stadtgefüge für Mischnutzungen verschiedener Ausprägung oder auch für reine Gewerbebauten.

Erläuterungen

Enthalten sind auch Teilareale, die vorläufig noch mit immisionsreichen Arbeitsplatzzonen belegt sind, die eine Wohnnutzung ausschliessen. Im Rahmen der zukünftigen Entwicklung soll aber eine Mischnutzung ermöglicht werden. Verschiedene Gebiete sind heute Industriebrachen, deren Neunutzung noch offen ist (z. B. Teile des Industrieareals Oberwinterthur). Auch hier soll die spätere Nutzungsart erst im Rahmen des Zonenplanes fixiert werden. Verschiedene Teilareale sind zudem Verkehrs- oder Schiesslärm ausgesetzt, was eine Wohnnutzung in bestimmten Expositionen ausschliesst. Erst der parzellenbezogene grössere Massstab des Zonenplanes erlaubt eine entsprechende Differenzierung.

Die Gebietsbezeichnung beinhaltet keine Aussage über die zugelassene Nutzweise und Zuteilung zu den Empfindlichkeitsstufen der Lärmschutzverordnung.

- Festlegungen** 10401 Winterthur Zentrum (r)
10402 Oberwinterthur (r)

Kommunale Festlegungen gemäss Plan.

105 Baugebiet für Arbeiten, öffentliche Bauten

Wirkung Diese Gebiete dienen primär dem Arbeiten. Öffentliche Bauten sind darin enthalten, bzw. möglich.

Erläuterungen Die ausgeschiedenen Areale sind weitgehend gewachsene klassische Arbeitsplatzgebiete, darin eingeschlossen zahlreiche Dienstleistungsbetriebe. Auch im Baugebiet für Arbeiten wird auf eine Differenzierung zwischen Arbeiten und Gebietsanteilen für öffentliche Bauten verzichtet. Reine Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen würden eine Mischung mit kommerziellen Arbeitsplätzen verhindern. Diese Trennung würde sich aber als nachteilig erweisen für die Realisierung z.B. von publikumsintensiven Anlagen mit angestrebter teilweiser Fremdfinanzierung.

Die Gebietsbezeichnung beinhaltet keine Aussage über die zugelassene Nutzweise und Zuteilung zu den Empfindlichkeitsstufen der Lärmschutzverordnung.

Es sind 6 Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet. Zwei dieser Gebiete (Winterthur Zentrum und Oberwinterthur) sind im Richtplan im Kapitel 104 als Mischgebiete aufgeführt. In der Nutzungsplanung sind Zonen zu erlassen, welche überwiegend für Arbeitsplätze zu reservieren sind.

- Festlegungen** 10501 Töss (r)
10502 Oberwinterthur/Grüze (r)
10503 Niederfeld (r)
10504 Hegmatten (r)

Kommunale Festlegungen gemäss Plan.

106 Zentrumsfunktion

Im Planeintrag sind die im kantonalen Richtplan festgelegten Zentrumsgebiete Winterthur-Zentrum (Sulzerareal-Bahnhof) und Oberwinterthur/Grüze lediglich symbolisch dargestellt. Weitere zentralörtliche Bereiche für Einkauf, Dienstleistung und Kultur können im Richtplan nicht bezeichnet werden, weil sie nicht präzise lokalisiert werden können. Die planungs- und baurechtlichen Grundlagen sind in der Nutzungsplanung sicherzustellen.

Wirkung

Im kantonalen Siedlungsplan sind zwei Zentrumsgebiete festgesetzt, die aus kantonalen Sicht für die Bildung wirtschaftlicher und kultureller Zentren, für eine Wohn- oder gemischte Überbauung sowie für die industrielle und gewerbliche Nutzung bestimmt sind (nach PBG § 22). Die darin anzustrebende bauliche Dichte ist im regionalen Richtplan festgelegt. Für die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen Lagen wird eine urbane Mischnutzung mit hoher baulicher Dichte vorgesehen. Die Nutzungsordnung soll einem Entwicklungsschwerpunkt kantonalen und regionaler Bedeutung entsprechen. Die Festsetzung erlaubt in der kommunalen Nutzungsplanung differenzierte, auf die örtliche Situation abgestimmte Lösungen.

Erläuterungen

Das Stadtzentrum hat regionale Bedeutung und weist noch grosses Ausbaupotential auf. Wenn das Projekt «Megalou» im Sulzerareal verwirklicht wird, besteht beidseits des Bahnhofes ein bedeutendes Stadtzentrum an zentraler, verkehrsgünstiger Lage. Die Zukunft wird zeigen, ob das geplante Zentrum Oberwinterthur wirklich die Bedeutung erlangen wird, wie es die kantonale Richtplanung vorsieht. Sicher wird es eine andere Ausprägung erhalten müssen und soll das Stadtzentrum nicht konkurrenzieren. Die Richt- und die nachfolgende Nutzungsplanung sollen dazu die geeigneten flexiblen Gefässe bereitstellen.

**Stadtzentrum,
Zentrum
Oberwinterthur**

Im Rosenberg und im Grüzefeld bestehen grosse Einkaufszentren aller Bedarfskategorien mit überkommunalem Einzugsgebiet. Sie sind weitgehend auf Autokundschaft angewiesen.

**Weitere über-
kommunale
Einkaufszentren**

Nebst diesen übergeordneten Zentren müssen auf Stufe Stadtkreis und Stufe Quartier Zentrumsfunktionen erfüllt werden. Die fünf Ortskerne der ehemaligen Dörfer und der neue Stadtkreis Mattenbach bieten zentrale Einrichtungen an, die noch ausbaufähig sind.

**Kommunale
Zentren**

**S-Bahn-
stationen**

Die S-Bahnstationen Seen, Oberwinterthur und Grüze bekommen durch ihre verkehrsgünstige Lage künftig mehr Bedeutung im Dienstleistungsbereich.

Festlegungen

Auf eine örtliche Festlegung kommunaler Zentrumsgebiete im Richtplan wird verzichtet, weil die Lage und die Ausmasse der Zentrumsgebiete bezeichnet werden müssten und die Stadt verpflichtet wäre, in diesen Gebieten Zentrumszonen zu bezeichnen. Wie schon im regionalen Bereich für die Altstadt, stünde dies auch zum Teil im Widerspruch zu den Absichten, die schutzwürdigen Ortsbilder mit Kernzonen zu erhalten.

Die Anordnung und die zweckmässige Abgrenzung eventuell solcher Zentren wird zweckmässigerweise erst im Zusammenhang mit den Bauordnungsvorschriften in der Nutzungsplanung erfolgen.

**Überkommunale
Festlegungen**

10601 Winterthur Zentrum (k)

10602 Oberwinterthur/Grüze (k)

107 Gebiet mit Gleisanschluss

Wirkung

Die Festlegung der Anschlussgleise im Verkehrsplan dient primär als Grundlage für die Trasseesicherung mit Baulinien.

In den bezeichneten Gebieten kann die Erschliessung mit Anschlussgleisen Voraussetzung für die Baureife der Grundstücke sein. Die Gemeinden können in der kommunalen Planung die erforderlichen Festlegungen treffen, welche in diesen Gebieten

- die Erhaltung oder Erstellung von zusätzlichen Anschlussgleisen erlauben und
- die wirtschaftliche Nutzung der Gleise fördern.

Insbesondere wird es den Gemeinden überlassen, in ihren Bauordnungen die Nutzweise in den Industriezonen auf das Vorhandensein von Anschlussgleisen abzustimmen.

Siehe PBG §30/§56/Art. 5 des Bundesgesetzes über Anschlussgleise.

Der öffentliche Güterverkehr soll gefördert werden, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Auf regionaler und kommunaler Ebene gehört dazu die Sicherung der bedeutenden Anschlussgleise und die Neuerschliessung von geeigneten Industrie- und Gewerbegebieten. Zudem sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine entsprechende Nutzweise dieser Gebiete begünstigen. Damit kann eine wirtschaftlichere Nutzung der Infrastrukturanlagen erfolgen.

Erläuterungen

Der Stadt stehen verschiedene Möglichkeiten offen, um dieses Ziel zu verfolgen. Denkbar sind folgende Festlegungen:

Richtplanung: Bezeichnung der Anschlussgleise von kommunaler Bedeutung/Gebiete mit Anschlussgleisen.

Bau- und Zonenordnung: Förderung einer Nutzweise, die Güterverkehr über die Bahn abwickelt.

Erschliessungsplan: Festlegung von Anschlussgleisen als Bestandteil der Groberschliessung.

Quartierplan: Festlegung und Bau von Anschlussgleisen als Teil der Feinerschliessung.

10701 Hauptbahnhof, nordwestlicher Teil (r)

10702 Hauptbahnhof, Lantig (r)

10703 Grüze (r)

10704 Oberwinterthur, Hegmatten (r)

10705 Oberwinterthur, Sulzer Areal OW, nördlicher Teil (r)

10706 Grüze, Sulzer Areal OW, südlicher Teil (r)

10707 Wülflingen, Niderfeld (r)

10708 Töss, Nägelsee (r)

Festlegungen

Kommunale Festlegungen gemäss Plan.

108 Empfindlicher Siedlungsrand

Gestützt auf diese Festlegung im Richtplan werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die spezifischen Zweckmässigkeitsüberlegungen für einen vernünftigen Übergang von der Siedlung zur Landschaft auf der Grundlage von PBG § 238 speziell beachtet.

Wirkung

Erläuterungen Die Bezeichnung als «Empfindlicher Siedlungsrand» ist dort vorgenommen, wo noch weitgehend unbebaute Bauzonen unmittelbar an die freie Landschaft angrenzen. An diesen empfindlichen Lagen soll der Übergang von der Siedlung zur Landschaft durch besondere Massnahmen, wie Dichteverteilung, Bebauungsmuster, Bepflanzung, Umgebungsgestaltung usw. besonders beachtet werden.

Festlegungen

- 10801 Dätttau
- 10802 Niderfeld Süd
- 10803 Niderfeld Nord
- 10804 Rosenberg
- 10805 Goldenberg
- 10806 Zinzikon
- 10807 Oberseen
- 10808 Gotzenwil Süd
- 10809 Iberg

109 Erholungsgebiet

Wirkung Der Planeintrag bildet die Grundlage für die Ausscheidung von Freihalte- und Erholungszonen in der Nutzungsplanung. Folgende Nutzungsarten werden vorgegeben:

F = Freihaltung (§ 61 PBG, Naturschutzgebiete usw.)

E1 = Eher ruhige Erholung und Nutzung/Freihaltegebiete (Umgebungsschutz): Friedhöfe, Park- und Grünanlagen, Siedlungsgrün, Allmendspielwiese, Spazieren, Schlitteln, Rastplatz, Feuerstelle, Ruhebänke, landwirtschaftliche Nutzungen wie Wiese, Acker, Weide usw. Kleine Einzelbauten wie Pavillon oder Anlagen wie Grabfelder, Parkplätze usw. sind im Zusammenhang mit öffentlichen Anlagen im Sinne der Aufzählung möglich (entspricht A/B des Richtplans 1982).

E2 = Freizeitaktivitäten: Pünten, Familiengärten, Kleintierhaltung, Sport, Camping, Festplatz, Allmend und dergleichen. Bauten und Anlagen sind im Rahmen der bereits bestehenden vergleichbaren Areale möglich (entspricht C/D des Richtplans 1982).

Zusätzlich zu den kantonal und regional bezeichneten Erholungsgebieten sind auf kommunaler Stufe Erholungsgebiete für die Bevölkerung der Stadt erforderlich. Im Richtplan sind die Vorgaben für die Nutzungsplanung zu geben. Auf kommunaler Stufe sollen in der Nutzungsplanung Bauvorschriften für zwei Arten von Nutzungen in Erholungszonen geschaffen werden, nämlich für eher ruhige Erholungszonen für Freihaltung bzw. mit wenig Bauten und Anlagen und Erholungszonen für Freizeitnutzungen aller Art.

Erläuterungen

Grössere Bauten wie Tennishallen usw. sind in der Erholungszone nicht möglich, sie müssen in einer geeigneten Bauzone oder in der Zone für öffentliche Bauten liegen.

Landwirtschaftsgebiet kann mit kommunalem Erholungsgebiet «durchstossen» werden.

- 10901 Bruderhaus (k)
- 10902 Eschenberg (k)
- 10903 Hegmatten (k)
- 10904 Rosenberg (k)
- 10905 Schützenwiese (k)
- 10906 Goldenberg (r)
- 10907 Sporrer, Pferdesportanlage mit Reithalle

Festlegungen

Kommunale Festlegungen gemäss Plan.

2 Landschaft

200 Kantonale und regionale Vorgaben/Aufgabe/Inhalt

Der Landschaftsplan enthält wichtige Elemente des Erscheinungsbildes und des Naturhaushaltes der Landschaft. Wesentliche Festlegungen wurden bereits im kantonalen und im regionalen Richtplan getroffen. Im regionalen Richtplan ist folgende Absichtserklärung enthalten: «Um die Planungen aller Planungsträger in den Bereichen Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur besser aufeinander abstimmen zu können resp. eine Interessenabwägung vornehmen zu können, soll ein regionales Leitbild bezüglich Landschaftsförderung, Landschaftsschutz und Naturschutz erarbeitet werden.»

Im kommunalen Landschaftsplan wird diesem Leitbild nicht vorgegriffen. Der Inhalt beschränkt sich deshalb auf die übergeordneten Festlegungen bestehender Elemente, wie etwa die offenen Gewässer.

Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen gemäss «Sachplan Fruchtfolgeflächen» des Bundes sind als überlagernde bundesrechtliche Anordnung im kantonalen Richtplan enthalten und werden im kommunalen Richtplan nicht dargestellt (vergleiche Kantonaler Richtplan 3.2.2).

Landschaftsförderungsgebiet

Die kantonale Festlegung des Landschafts-Förderungsgebietes «Tösstal-Nord» erstreckt sich über den südlichen Teil der Gemeinde Winterthur. Es wird deshalb im kommunalen Richtplan dargestellt, wobei auf den folgenden Text des kantonalen Richtplanes 3.7.1 verwiesen ist:

«...Landschafts-Förderungsgebiete sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend grossflächig und ohne scharfe Begrenzungen zu bezeichnen. Durch eine offene überlagernde Darstellung in der Karte soll sichtbar gemacht werden, dass ästhetischen und ökologischen Aspekten im Rahmen nachfolgender Planungen und in Bewilligungsverfahren besondere Beachtung zu schenken ist, ohne dass mit dem Richtplaneintrag eine sachgerechte Interessenabwägung im Einzelfall vorweggenommen wird ...»

Die Wirkung dieser «überlagerten Flächen» ist dem kantonalen Richtplan Kapitel 3.7 zu entnehmen. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität haben. Die gesetzlichen Bestimmungen (Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung, die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das Bauen ausserhalb der Bauzonen und Schutzmassnahmen auf Grund von Inventaren) werden angewendet. Alle landschaftswirksamen Tätigkeiten sollen den genannten Zielsetzungen entsprechend zweckmässig koordiniert und gezielt gefördert werden.

201 Wald

Das Waldgebiet untersteht übergeordnetem Recht. Der Wald bietet vielfältigen ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dient der Erholung der Bevölkerung. Die Eintragung des Waldes hat keine Rechtswirkung, sie hat informativen Charakter. In anstossenden Bauzonen werden auf Stufe Nutzungsplanung Waldabstandslinien festgelegt.

202 Landwirtschaftsgebiet

Das Landwirtschaftsgebiet ist bereits im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Fruchtfolgeflächen (Sachplan des Bundes) sind im kantonalen Richtplan ersichtlich und werden im kommunalen Richtplan nicht dargestellt. Das kantonale Landwirtschaftsgebiet kann auch auf kommunaler Stufe in der Richtplanung und in der Nutzungsplanung beispielsweise mit Erholungsgebiet, Erholungszonen, Gestaltungsplänen usw. «durchstossen» werden. Dabei werden hohe Anforderungen an die sachgerechte Interessenabwägung gestellt. Solche Fälle sind bei den entsprechenden Festlegungen aufgeführt.

203 Gewässer, Gewässergebiet, Gewässerabstandslinie

Die bestehenden offenen Gewässer sind im Richtplan eingetragen, soweit dies zeichnerisch möglich ist. Sind Gewässer bereits von bestehenden (altrechtlichen) Freihaltezonen flankiert, sind sie als «Gewässergebiet» dargestellt.

**Wirkung der
Festlegung
«Gewässer-
abstandslinie»**

Wo entlang offener Gewässer kein Erholungsgebiet bezeichnet werden kann bzw. soll, werden erweiterte Gewässerabstände mittels Gewässerabstandslinien gesichert. Im Richtplan 1982 wurden diese Festlegungen als «Trenngebiet» bezeichnet. Sie wurden in der Nutzungsplanung weitgehend umgesetzt. Folgende Abschnitte sind weiterhin als geplant enthalten und sollen im geeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden.

Festlegungen 20301 Töss/Reitplatz
20306 Mattenbach/Seen

204 Freihaltegebiete (Umgebungsschutz)

Wirkung «Das Freihaltegebiet (Umgebungsschutz) bewirkt ein striktes Veränderungsverbot (Bauverbot). Massnahmen, welche das Landschaftsbild verändern (Auffüllungen, Abgrabungen) sowie Bauten, welche im Landwirtschaftsgebiet zugelassen wären, werden durch eine Freihaltezone, eine Erholungszone oder eine Schutzverordnung als unzulässig erklärt» (Zitat aus dem Antrag für die Revision des regionalen Richtplanes).

Erläuterungen «In Winterthur sind zwei Freihaltegebiete (Umgebungsschutz) von regionaler Bedeutung bezeichnet: Die Abhänge vor der Mörsburg und die Umgebung des Schlosses Hegi. Es geht darum, dass die für das Orts- und Landschaftsbild wichtigen Flächen nicht überbaut werden. Zudem soll die bauliche Umgebung von Kulturobjekten eine hohe Gestaltungsqualität aufweisen und die Bauten sollen die Sichtbeziehungen zum Objekt nicht unterbrechen bzw. beeinträchtigen» (Regionaler Richtplan Ziffer 3.8).

Im kommunalen Richtplan sind diese Freihaltegebiete von regionaler Bedeutung zu übernehmen. Die Nutzweisen sind in der kommunalen Nutzungsplanung zu regeln.

Festlegungen 20401 Mörsburg (r)
20402 Schloss Hegi (r)

205 Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete werden durch Freihaltezonen, Verordnungen, Verfügungen oder durch Verträge geschützt. **Wirkung**

Naturschutz bezweckt die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sowie den Schutz der Arten. Naturschutzgebiete im Wald sind noch nicht vollständig enthalten. **Erläuterungen**

20501	Hoh Wülflingen (k)	Trockenstandort	Festlegungen
20502	Berenberg (k)	Trockenstandort	
20503	Chöpfi (k)	Trockenstandort	
20504	Totentäli (k)	Feuchtstandort, Weiher	
20505	Ganzenbühl (k)	Kiesgrube, Weiher	
20506	Dättнау (k)	Lehmgrubenweiher	
20507	Weihertal (k)	Kiesgrube	
20508	Dättнау (r)	Ruderalfläche	
20509	Seerosenweiher Ohringen (r)	Feuchtstandort, Weiher	
20510	Reutlinger Ried (r)	Feuchtstandort	
20511	Berenberg (r)	Feuchtstandort	
20512	Meisholz	Feuchtstandort	
20513	Töss, Kemptweiher	Feuchtstandort, Weiher	
20514	Töss, Steigmühle	Feuchtstandort	
20515	Chomberg	Teich	
20516	Hoh Wülflingen	Trockenstandort	
20517	Berenberg, Vorder Rumstal	Trockenstandort	
20518	Berenberg, Vorder Rumstal	Wiese	
20519	Hard, Bruni	Trockenstandort	
20520	Taggenberg	Feuchtstandort, Magerwiese	
20521	Werkhof N1	Teich	
20522	Friedhof Rosenberg	Feuchtstandort	
20523	Oberhalb Schulhaus Lindberg	Magerwiese	
20524	Äsch, Mörsburg	Magerwiese	
20525	Elend, Mörsburg	Teiche	
20526	Nordwestlich Mörsburg	Trockenbord	
20527	Hegifeld-Hegmatten	Kiesgrube	
20528	Südöstlich Hegmatten	Kiesgrubenbiotop, Teich	
20529	Ganzenbühl	Teich	
20530	Rotenbrunnen Seen	Trockenstandort	
20531	Grienen, Seemerbuck	Trockenstandort	
20532	Grienen, Seemerbuck	Ried	
20533	Hohwart, Sennhof	Trockenstandort	
20534	Sennhofrain, Sennhof	Trockenstandort	

20535	Häsental	Feuchtstandort
20536	Qualletbach beim Zelgli	Feuchtstandort
20537	Im Hau, Eschenberg	Teich
20538	Hangentobel, Eschenberg	Teiche
20539	Weiheracher, Bannhalden	Feuchtstandort
20540	Stigelächer Stadel	Teich

206 Rebschutzgebiet

Wirkung Zitat aus dem Antrag für die Revision des regionalen Richtplanes: «Die bezeichneten Rebschutzgebiete werden durch eine regionale Freihaltezone geschützt. Bewirtschaftungsänderungen sind bewilligungspflichtig und dürfen dem Zonenzweck nicht widersprechen. Zusätzlich könnten besondere Verordnungen erlassen werden».

Erläuterungen Zu den regional bezeichneten Rebschutzgebieten werden keine zusätzlichen kommunalen Festlegungen getroffen.

Festlegungen

20601	Landwirtschaftliche Schule Wüflingen (r)
20602	Gallispitz Veltheim (r)
20603	Goldenberg (r)

207 Materialgewinnung und Materialablagerung

Wirkung Die Planeinträge im kantonalen und im regionalen Richtplan bilden die Grundlage für die Festsetzung der Gestaltungspläne nach § 44a PBG. Neue Aushubdeponien auf kommunaler Stufe sind nur sehr beschränkt bewilligungsfähig (siehe Bericht zum kantonalen Richtplan 5.3.3).

Erläuterungen Materialgewinnung und Materialablagerung werden zur Information im Landschaftsplan dargestellt. Materiell sind sie Bestandteil des Teilplanes Ver- und Entsorgung.

Weil voraussichtlich kein Ver- und Entsorgungsplan erstellt wird, ist hier das kommunale Materialablagerungsgebiet Weier aufgeführt. Die Ablagerung ist noch nicht abgeschlossen.

Festlegungen

20701	Dätt nau Nord (k)	Lehmgrube
20702	Dätt nau Süd (r)	Lehmgrube
20703	Stadel (r)	Kiesgrube
20704	Weier	Materialablagerung
20705	Geilikerwiesen	Grü ngutverwertung

208 Schlittelabfahrt

Der Planeintrag bildet die Grundlage für die Ausscheidung von Schlittelinien (§ 111–113 PBG). **Wirkung**

Innerhalb der Schlittelinien sind Bauten, Anlagen und Bewirtschaftungen unzulässig, die dem Zweck dieser Linien widersprechen. **Erläuterungen**

20801	Vogelsang	Festlegungen
20802	Lüchental, Dättнау	
20803	Brüelberg Südhang	
20804	Brüelberg Westhang	
20805	Brüelberg Nordhang	
20806	Wieshof (alte Neuburgstrasse)	
20807	Hohfurri (Dellerrain)	
20808	Wolfensberg bei Wülflingen	
20809	Wolfensberg beim Gütli	
20810	Wolfensberg beim Schützenweiher	
20811	Tössertobel (Strasse)	
20812	Zinzikerberg	
20813	Stockemerhölzli	
20815	Sal südlich Oberseen	
20816	Paradis	
20817	Büelwiese	
20818	Taggenberg	
20819	Brüelberg Osthang	
20820	Eschenbergturm	

209 Aussichtspunkt, Aussichtslage

Der freie Ausblick von den bezeichneten Aussichtspunkten/-lagen ist in der Nutzungsplanung mit geeigneten Mitteln zu erhalten und wo nötig wieder herzustellen. **Wirkung**

11 Aussichtspunkte haben regionale Bedeutung. Die bereits im rechtskräftigen Zonenplan enthaltenen Aussichtspunkte und -lagen werden übernommen. **Erläuterungen**

20901	Aussichtsturm Eschenberg (r)	Festlegungen
20902	Bäumli (r)	
20903	Hoh-Wülflingen (r)	
20904	Gretelberg im Gütli (r)	
20905	Sessel (r)	
20906	Gussli (r)	
20907	Rütibüel unterhalb Hulmen (r)	

20908	Taggenberg (r)	
20909	Chöpfli (r)	
20910	Aussichtsturm Brüelberg (r)	
20911	Heiligberg (r)	
20912	Steig Eingangs Dätt nau	
20913	Hündler, Dätt nau	
20914	Nübruch, Dätt nau	
20915	Stöcklirüti am Berenberg	
20916	Maienriedweg West	Aussichtslage
20917	Meienried, Wülflingen	
20918	Maienriedweg Ost	Aussichtslage
20919	Vorder Brühl, Brühlberg	
20920	Bergblumenstrasse Wülflingen	
20921	Brühlberg über dem Schlosstal	
20922	Wölflinweg am Brühlberg	
20923	Mythenstrasse am Brühlberg	
20924	Wolfensbergstrasse	
20925	Oberhalb Weinbergstrasse	
20926	Oberhalb Weinbergstrasse	Aussichtslage
20927	Gallispitz ob Veltheim	
20928	Churfürstenweg, Veltheim	
20929	Schwimmbad Wolfensberg	
20930	Oberhalb Rosental, Veltheim	
20931	Oberhalb Tössertobel	
20932	Oberhalb Tössertobel	Aussichtslage
20933	Goldenbergfussweg	Aussichtslage
20934	Waldrand Bäumli	Aussichtslage
20935	Landenbergstrasse	Aussichtslage
20936	Zinzikerberg	
20937	Rebberg Hegi	
20938	Eichbühl Seen	
20939	Floren Seen	
20940	Bei Oberseen	
20941	Chlösterli Iberg	
20942	Bol Seen	
20943	Paradis am Eschenberg	
20944	Hochwacht	
20945	Jonas Furrer-Strasse	
20946	Irchelstrasse	

210 Kultur-/Einzelobjekt

Information für Planungsmassnahmen in der Umgebung.

Wirkung

- 21001 Mörsburg (r)
- 21002 Schloss Hegi (r)
- 21003 Schloss Wülflingen

Festlegungen

3 Verkehr

Leitlinien der Verkehrspolitik

¹Die Stadt Winterthur schützt die Bevölkerung und die Umwelt vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs und fördert eine nachhaltige städtische Mobilität.

²Der Anteil des öffentlichen Verkehrs, Fuss- und Veloverkehrs am Quell-, Ziel- und Binnenverkehr der Stadt Winterthur wird bis 2025 gemäss den Vorgaben des städtischen Gesamtverkehrskonzeptes, mindestens aber um 8 Prozentpunkte gegenüber 2005 erhöht.

³Die Modalsplit-Anteile werden kontinuierlich, aber mindestens alle fünf Jahre ermittelt und veröffentlicht. Massgebend sind die auf Stadtgebiet zurückgelegten Wege.

⁴Die Stadt Winterthur sucht mit den verschiedenen Anspruchsgruppen den Dialog, lobbyiert bei übergeordneten Stellen und berät im Bereich Mobilität aktiv. Die Stadtverwaltung ist Vorbild für eine nachhaltige städtische Mobilität.

Fuss- und Veloverkehr

- Die Stadt sorgt für ein direktes, sicheres, attraktives und zusammenhängendes Fussgänger- und Veloroutennetz.
- Private und öffentliche Abstellanlagen für Velos sind gut erreichbar und in genügender Zahl vorhanden.
- Die Sicherheit ist für alle Zufussgehenden und Velo-Fahrenden gewährleistet. Lernende und ältere Menschen werden durch besondere Massnahmen geschützt.

Öffentlicher Verkehr

- Das ÖV-Angebot bietet im Rahmen des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr attraktive Transportketten von höchstmöglicher zeitlicher und örtlicher Verfügbarkeit für den Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr.
- Gemäss dem Grundsatz der Transporteffizienz und der optimalen Nutzung des begrenzten Strassenraumes wird der öffentliche Verkehr konsequent priorisiert.

Motorisierter Individualverkehr

- Die Stadt setzt sich für eine attraktive Tarifgestaltung ein.
- Die Verkehrsbelastung auf dem städtischen Hauptstrassennetz soll insgesamt nicht weiter zunehmen. Mehrverkehr wird in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Ausbauten auf dem Hauptstrassennetz sind zulässig, wenn dessen Kapazität nicht über die notwendige Gebieterschliessungsfunktion hinaus anwächst, bzw. die gesamtstädtischen Modal Split-Ziele nicht beeinträchtigt. Kapazitätserhöhungen für den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr sind davon ausgenommen.
- Das kommunale Verkehrsnetz wird so entwickelt und be-

trieben, dass Fremdverkehr vermieden und Wohnquartiere vom Verkehr entlastet werden.

- Auf dem kommunalen Strassennetz abseits der Hauptachsen werden verkehrsberuhigte Zonen eingeführt. Zur gezielten Aufwertung des Strassenraums auf kommunalen Hauptachsen werden entschleunigende Massnahmen geprüft.
- Der Durchgangsverkehr wird konsequent vom Hochleistungs- oder Hauptverkehrsstrassennetz übernommen. Die Kapazität dieses Netzes wird mit betrieblichen Optimierungen und wenn nötig mit gezielten Ausbauten erhalten.
- Die Parkraumpolitik ist ein Schlüsselthema für die Verkehrserzeugung des motorisierten Individualverkehrs. Der Parkraum wird über die Bewirtschaftung und die Menge gesteuert. Im hochwertigen innerstädtischen Raum haben Parkhäuser Priorität, um den Strassenraum zu entlasten.

Verkehrspläne sollen die Erschliessung der Siedlungsgebiete durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel und Strassen gewährleisten. Sie sind lediglich behördenverbindlich, womit eine stetige Anpassung und Überprüfung ermöglicht wird. Sie dienen als Grundlage für die Nutzungsplanung.

300 Kantonale und regionale Vorgaben

Der kantonale und regionale Verkehrsrichtplan sichern die öffentlichen Verkehrsnetze, das Strassennetz, die Parkierungsanlagen und die Wegnetze von überkommunaler Bedeutung. Die Festlegungen in diesen Plänen betreffen folgende Bereiche:

Kantonaler Richtplan	Regionaler Richtplan
<ul style="list-style-type: none">– Privater Verkehr – Öffentlicher Personenverkehr– Parkierungsanlagen– Güterverkehr – Luftverkehr– Schifffahrt	<ul style="list-style-type: none">– Strassen– Werkhöfe– Radwege– Fuss- und Wanderwege– Historische Verkehrswege– Buslinien – Parkierungsanlagen– Güterverkehr mit Umschlagplätzen und Anschlussgleisen

Auf einen Eintrag von regionalen Reitwegen wurde verzichtet

310 Kommunale Festlegungen

Grundlagen

Die kommunalen Festlegungen basieren auf den übergeordneten Planungen; für die Gestaltung der städtischen Verkehrsnetze bleibt nur noch ein geringer Spielraum. Die Mehrzahl aller Festlegungen entspricht bestehenden Verkehrsanlagen. Als Planungsgrundlagen dienten zudem:

- die Legislaturziele des Stadtrates 1994–1998
- die städtischen Leitlinien der wünschbaren räumlichen Entwicklung 1996/1997
- die Ergebnisse aus der Überprüfung des städtischen Verkehrskonzeptes 1995/1996
- Planungsergebnisse Stadtmitte Winterthur 1994/1996
- Überprüfung der Angebotsplanung «WV» 1996

- Planung und Bericht «Tritt um Tritt zur Velostadt Winterthur» 1995
- Bericht Verkehrsberuhigung, Stand 1996

Im kommunalen Verkehrsrichtplan werden für die Groberschliessung der Stadtgebiete folgende Anlagenbereiche festgelegt und gesichert:

Inhalt

- Öffentlicher Verkehr (Verkehrsplan 1)
mit Busnetz, den zugeordneten Veloabstellanlagen B + R, den Güterumschlagplätzen und Werkhöfen, sowie Ergänzungen der überkommunalen Anschlussgeleise.
- Strassen (Verkehrsplan 2)
mit Strassennetz und Parkieranlagen im öffentlichen Interesse, sowie Güterumschlagplätze und Werkhöfe.
- Radrouten (Verkehrsplan 3)
mit Radfahrverbindungen und Radparkieranlagen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (B + R).
- Fuss- und Wanderwege (Verkehrsplan 4)
mit siedlungsbezogenen Fusswegverbindungen und landschaftsbezogenem Wanderwegnetz mit Erholungsfunktion, sowie die Reitwege. Die Fussgängerpassagen in der Altstadt sind nur im Bericht, nicht aber im Plan dargestellt.

311 Öffentlicher Verkehr

a) Busnetz

Das bestehende Netz des städtischen öffentlichen Verkehrs entspricht dem Eintrag im Verkehrsplan 1. Bushaltestellen werden nicht festgelegt.

Festlegungen

Geplante Ergänzungen sind:

- 31101 Wülflingen, Niederfeld (Erschliessungsabsicht)
- 31102 Oberwinterthur, Ruchwiesen
- 31103 Oberwinterthur, Zentrumszone
(Erschliessungsabsicht)
- 31104 Rosenberg (Wendeschlaufe)
- 31105 Dättnau, Kernzone (Erschliessungsabsicht)

Während die Einträge von bestehenden Erschliessungen durch das öffentliche Verkehrsmittel deren Fortbestand sichern, stellen geplante Anlagen eine Option für einen künftigen Ausbau dar.

Wirkung

In den Gebieten «Wülflingen Niederfeld» und «Zentrumszone Oberwinterthur» wird mit dem Eintrag der geplanten Busnetzergänzung nur die Erschliessungsabsicht aufgezeigt.

Erst nach Festsetzung der Planungsergebnisse «Zentrumszone Oberwinterthur» auf überkommunaler Ebene kann diese Linienführung verbindlich bestimmt werden.

Erläuterungen Das städtische Busnetz hat eine hohe Erschliessungs- und Betriebsdichte erreicht. Es ist vorrangiges Ziel, diesen Stand zu halten. Ein Ausbau muss mit der Siedlungsentwicklung Schritt halten.

Die Linienverlängerung «Rosenberg» verbessert die Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebiets und berücksichtigt den geplanten Erweiterungsneubau des Einkaufszentrums.

Die Linienverlängerung «Dätttau Kernzone» erschliesst die durch einen Quartierplan neu festgelegten Siedlungsgebiete rund um die Kernzone.

b) B + R-Anlagen

Festlegungen Bestehende und geplante Veloabstellanlagen, die im Zusammenhang mit dem städtischen Busnetz stehen, sind in den Verkehrsplänen 1 und 3 festgehalten.

Geplante Anlagen sind:

- 31111 Oberseen, Busendstation
- 31112 Rosenberg, Busendstation (Bettenstrasse)
- 31113 Waldegg, alte Buswendeschlaufe
- 31114 Zinzikon, alte Buswendeschlaufe

Wirkung Die Einträge dienen der Landsicherung.

Erläuterungen Die Nachfrage nach Veloparkierung besteht bei Bahnstationen (regionale Vorgaben) und zunehmend auch bei wichtigeren peripheren Bushaltestellen (kommunale Festlegungen).

c) Güterumschlag

Als kommunaler Güterumschlagplatz wird die Anlage im Lantig gemäss Eintrag in den Verkehrsplänen 1 und 2 gesichert (Standortsicherung).

d) Werkhöfe

Das bestehende und zum Ausbau vorgesehene Busdepot Grüzefeld von Stadtbus Winterthur ist im Verkehrsplan 1 festgehalten.

312 Strassen

a) Strassennetz

Die für die Groberschliessung der überbauten Siedlungsgebiete erforderlichen bestehenden Strassenzüge sind im Verkehrsplan 2 eingetragen.

Festlegungen

Der Eintrag bestehender Strassen dient der Sicherung der Anlage. Geplante Einträge bilden eine wesentliche Grundlage für die Trasseesicherung.

Wirkung

Kommunale Strassen sind Sammelstrassen und dienen der Groberschliessung der Baugebiete. Sie definieren die Anschlusspunkte der Quartiere und Aussenwachen an das übergeordnete Strassennetz und reichen bis zu den Erschliessungsstrassen. Bei der Festlegung besteht ein Ermessensspielraum.

Erläuterungen

Kommunale Strassen müssen die Groberschliessung funktionsgerecht gewährleisten. Dabei sind verkehrsberuhigende Massnahmen möglich, und eine besondere Bezeichnung als siedlungsorientierte Strasse ist nicht erforderlich.

Bei denjenigen Strassen, die eine hohe Verkehrsbelastung aus quartierfremdem Verkehr aufweisen und durch Wohngebiete führen, sind Massnahmen zur Reduktion des durchgehenden Verkehrs zu treffen.

Um das Ziel des Wohnschutzes zu erreichen, ist auf allen nicht dem Durchgangsverkehr dienenden kommunalen Strassen sowie auf allen nicht im Verkehrsplan eingetragenen Strassen eine möglichst einheitliche Regelung mit Zonensignalisation Tempo 30 anzustreben.

b) Parkierung im öffentlichen Interesse

Auftrag gemäss regionalem Richtplan

«Die Bestimmung der genauen Zahl und die örtliche Verteilung der Zentrumsplätze wird der Stadt Winterthur überlassen».

Auftrag

Von den heute bestehenden rund 1500 öffentlich zugänglichen Parkplätzen im Stadtzentrum werden 750 als Zentrumsplätze für Besucher aus der Region ausgeschieden. Die regional festgelegten 180 Park-and-Ride-Parkplätze (P + R) werden dem Parkhaus SBB zugeordnet.

**Regionale
Festlegungen**

361 / 05 R Parkhaus SBB (180 P+R)

361 / 50 R Parkplätze im Stadtzentrum (750 Zentrums-PP)

**Kommunale
Festlegungen**

Neben den 750 regionalen Zentrumsarkplätzen werden auch 750 Plätze von kommunaler Bedeutung für Zentrumsbesucher (Zentrum) festgelegt:

31210	Parkhaus Rosenberg	(Zentrum)
31211	Parkhaus Technikum	(Zentrum)
31212	Parkhaus am Stadtgarten	(Zentrum)
31213	Parkhaus Arch	(Zentrum)
31214	Parkhaus Theater	(Zentrum)
31215	Parkhaus Winterthur Versicherung	(Zentrum)
31216	Parkhaus Neuwiesen	(Zentrum)
31217	Parkhaus SBB	(Zentrum)
31218	Parkplatz Teuchelweiher	(Zentrum)

Für Besucher von bedeutenden öffentlichen Bauten und Anlagen (ÖB+A) werden weitere Parkierungsanlagen gesichert:

31219	Parkplatz Schützenwiese	(ÖB+A)
31220	Parkplatz Eulachhalle	(ÖB+A)
31221	Parkplatz Kantonsspital	(ÖB+A)
31222	Parkplatz Krankenhaus Lindberg	(ÖB+A)
31223	Parkplatz Friedhof Rosenberg	(ÖB+A)
31224	Parkplatz Deutweg / Talgut	(ÖB+A)
31225	Parkplatz Ohrbühl	(ÖB+A)
31226	Parkplatz Technorama	(ÖB+A)
31227	Parkplatz Bleuelwies	(ÖB+A)

Kommunale Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge sind im Verkehrsplan 2 eingetragen:

Wirkung

Der Planeintrag bildet die Grundlage für die Sicherung des Anlagenstandortes.

Erläuterungen

Während P+R- und Naherholungsparkplätze ausschliesslich im regionalen Plan festgesetzt sind, enthält der kommunale Plan neben Zentrumsarkplätzen auch Parkplätze für öffentliche Bauten und Anlagen von besonderer Bedeutung.

Im Konflikt zwischen Umwelt und Mobilität herrscht Unsicherheit über das optimale Parkplatzangebot. Die ausgewiesene Kapazität im Stadtzentrum entspricht dem heute bestehenden Angebot für Besucher. Ein weiteres Angebot, insbesondere für Pendler, ist nicht geplant.

Im Interesse von Umwelt und Energie ist der öffentliche Parkraum möglichst zu bewirtschaften, im Interesse der Sicherheit benutzerfreundlich zu gestalten, und im Interesse belasteter Quartiere sind weitere Parkkarnenzonen mit Anwohnerbevorzugung zu prüfen.

Voraussetzung für eine Erweiterung des Einkaufszentrums Rosenberg ist eine verbesserte ÖV-Erschliessung. Es bestehen bereits Parkierungsmöglichkeiten in Form von P+R-Plätzen (Zupendler mit Arbeitsplatz im Stadtzentrum).

c) Güterumschlag

Als kommunaler Güterumschlagplatz wird die Anlage im Lantig gemäss Eintrag in den Verkehrsplänen 1 und 2 gesichert (Standortsicherung).

d) Werkhöfe

Die bestehenden Anlagen für die Winterthurer Verkehrsbetriebe und das Strasseninspektorat sind im Verkehrsplan 2 festgehalten.

e) Durchgangsplatz für Fahrende

Die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Standplätzen in den Kantonen, damit die Schweizer Fahrenden gemäss ihrer Tradition leben können, bildet ein Anliegen des Bundes.

Auftrag

Der Planeintrag in Kombination mit einem entsprechenden Gestaltungsplan bildet die Grundlage für die Realisierung der Anlage.

Wirkung

Durchgangsplatz für Fahrende Riet

Festlegungen

Die Lösung mit den bestehenden beiden Provisorien ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend. Die für das Campieren notwendige Infrastruktur wie Wasser und Strom sowie Abwasserableitung ist nur zum Teil oder gar nicht vorhanden.

Erläuterungen

Unter den im Rahmen einer Standortevaluation geprüften acht Standorten schnitt der Standort Riet mit Abstand am Besten ab.

Die beiden Provisorien werden auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Durchgangsplatzes aufgehoben.

313 Radrouten

a) Radroutennetz

Bestehende Radrouten sind im Verkehrsplan 3 enthalten.

Festlegungen

Als fehlende oder zu verbessernde Verbindungen werden als geplant festgelegt:

31302 Frohbergstrasse;

Untere Vogelsangstrasse–Turmhaldenstrasse

31303 Bahnfussweg; Lindstrasse–St. Georgenplatz

- 31304 Inner Lind; St. Georgenstrasse,
General-Guisan-Strasse
- 31305 Zentrumszone Oberwinterthur;
West-Ost-Verbindungen
(Römerstrasse–Grüze–Parallelweg nördlich
St. Galler-Bahnlinie / Sulzerallee)
- 31306 Zentrumszone Oberwinterthur;
Nord-Süd-Verbindungen
(Flugplatzstrasse–Station SBB/Talwiesen–
Sulzerallee–St. Gallerstrasse–Industriestrasse)
- 31307 Seen; Harzachstrasse–Etzbergstrasse

Wirkung Die Einträge von bestehenden Routen sichern die Verbindung, geplante Einträge bilden die Grundlage für eine Trasseesicherung oder weisen auf den gewünschten Ausbau hin.

Erläuterungen Der Begriff «Radrouten» umfasst Radstreifen, Radwege und Strassenabschnitte, die zu einem systembildenden Netz verknüpft sind. Im kommunalen Plan werden Pendlerwege und Erholungswege nicht unterschieden. Je nach Netzfunktion sind die Routen zu signalisieren, privilegieren, sichern, beleuchten und mit befestigtem Belag zu versehen. Wo es sich anbietet, werden auch auf Strassen und Knoten ausserhalb des festgelegten Netzes Radanlagen erstellt.

Festlegungen **b) B+R-Anlagen**
Bestehende und geplante Veloabstellanlagen, die im Zusammenhang mit dem städtischen Busnetz stehen, sind in den Verkehrsplänen 1 und 3 festgehalten.

Geplante Anlagen sind:

- 31111 Oberseen, Busendstation
- 31112 Rosenberg, Busendstation (Bettenstrasse)
- 31113 Waldegg, alte Buswendeschlaufe
- 31114 Zinzikon, alte Buswendeschlaufe

(Vgl. Abschnitt 311 Öffentlicher Verkehr)

314 Fuss- und Wanderwege

Festlegungen **a) Fusswegnetz**
Bestehende Fusswege sind im Verkehrsplan 4 festgehalten.

Geplante Abschnitte sind:

Stadt

- 31411 Tössertobel

31412 Breiti; Büelholz

Oberwinterthur

31420 Grüze; Gewerbestrasse

31421 Zinzikon; Ruchwiesen

31422 Zinzikon; Farmerstrasse

31423 Pfaffenwiesen; Ruedi-Weg

31424 Bahnhofgebiet Oberwinterthur

31425 Schloss Hegi

31426 Hegifeld; Schlossacker-Grubenstrasse

31427 Sulzer Oberwinterthur; Basis mit Querverbindungen

31428 Sulzer Oberwinterthur; Verbindung mit Dorfkern

31429 Grüze; Eulach

Seen

31431 Wurmbühl

31432 Tägelmoos

31433 Bahnhof Seen; Grundstrasse

31434 Rotenbrunnen; Kirchacker

31435 Rotenbrunnen; Seemerbuck

31436 Eidberg; Bestlet

Töss

31441 Dätttau; Rollbahngraben

31442 Dätttau; Ziegeleiweg

31443 Dätttau; Freizeitanlage

31444 Steig; Siedlung Steig

Veltheim

31451 Wolfensberg; alter Scheibenstand

31452 Wolfensberg; Gretelberg–Rütihofstrasse

Wülflingen

31461 Härti

31463 Niederfeld; Euelwies

31464 Beerenberg; Euelwies

31465 Wolfbüel; Rossweid

Mattenbach

31471 Waldegg

Einträge von bestehenden Anlagen sichern deren Fortbestand, geplante Fusswege stellen eine Grundlage für die Trasseesicherung dar oder weisen auf eine erforderliche Verbesserung der Anlage hin.

Wirkung

Die Fuss- und Wanderwege bilden das Fusswegnetz. Sie werden im kommunalen Plan nicht unterschieden. Fusswege sind eher siedlungsbezogene Verbindungen, während Wanderwege

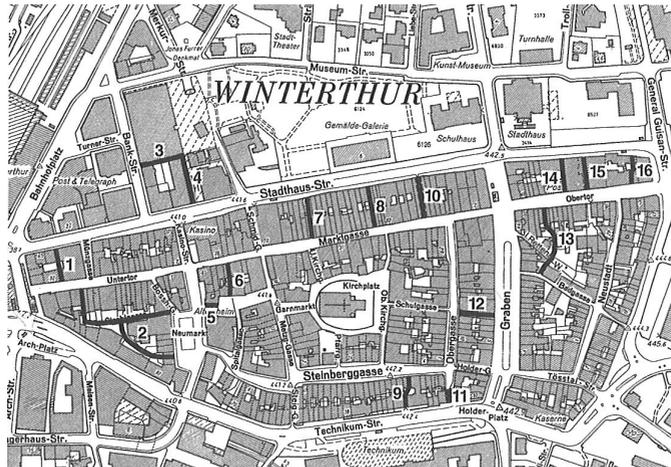
Erläuterungen

die Erholungsräume verbinden und erschliessen. Auf Wanderwegen ausserhalb des Siedlungsgebiets ist der Einbau von Hartbelägen unzulässig.

b) Altstadtpassagen

Festlegungen

31401 Altstadtpassagen 1–16, bestehend



- | | | |
|----|--------------------|------------------------------------|
| 1 | Kantonalbank | (Untertor–Stadthausstrasse) |
| 2 | Durchgang | (Neumarkt–Strehlgasse–Untertor) |
| 3 | Manor | (Bankstrasse–Stadtpark) |
| 4 | Delphin | (Stadthausstrasse–Coop) |
| 5 | Altersheim | (Neumarkt–Spitalgasse) |
| 6 | Kellertheater | (Markt-gasse–Spitalgasse) |
| 7 | Durchgang | (Markt-gasse–Stadthausstrasse) |
| 8 | Felsenpassage | (Markt-gasse–Stadthausstrasse) |
| 9 | Gas + Wasser | (Technikumstrasse–Steinberg-gasse) |
| 10 | Rathausdurchgang | (Markt-gasse–Stadthausstrasse) |
| 11 | Sailer | (Technikumstrasse–Ober-gasse) |
| 12 | Egli Sport | (Unterer Graben–Ober-gasse) |
| 13 | Durchgang | (Obertor–Bad-gasse) |
| 14 | Post | (Obertor–Stadthausstrasse) |
| 15 | Fortuna Obertor | (Obertor–Stadthausstrasse) |
| 16 | Zentrum am Obertor | (Obertor–Stadthausstrasse) |

Wirkung

Einträge von bestehenden Altstadtpassagen sichern deren Fortbestand.

Erläuterungen

Für die Erschliessung und das Erlebnis der Altstadt haben attraktive Durchgänge eine hohe Bedeutung. Geplante Passagen durch bestehende Bausubstanz sind aber schwierig und aufwändig zu realisieren. So beschränken sich die Eintragungen auf die Sicherung der bestehenden Passagen.

c) Reitwege

Bestehende Reitwege im Eschenberg und Lindberg sind im Verkehrsplan 4 ausgewiesen.

Festlegungen

Einträge sichern den Bestand der Anlagen.

Wirkung

Reitwege entsprechen keinem breiten Publikumsbedürfnis. Sie können jedoch die Wanderwege vom Reitverkehr entlasten und bieten den Reitern besondere Trainingsmöglichkeiten abseits begangener Wege.

Erläuterungen

d) Historische Verkehrswege

Die Stadt prüft Substanz, Bedeutung und Erhaltung historischer Verkehrswege, sobald das entsprechende Inventar (IVS) durch die Denkmalpflege erarbeitet ist. Über allfällige Einträge wird dann entschieden.

Absichtserklärung

Das Geografische Institut Bern hat bereits Geländeaufnahmen für das Inventar historischer Verkehrswege (IVS) gemacht. Die IVS-Dokumentation für das Stadtgebiet Winterthur liegt aber noch nicht vor.

Erläuterungen

Übersicht Verkehrspläne

Inhalt

	Kanton	Region	Gemeinde
Privater Verkehr Strassen Wege	Nationalstrassen, kant. Autostrassen und Autobahnen, wichtigste Durchgangs- und Hauptstrassen	Strassen mit überkommunalem Verkehr übrige Durchgangsstrassen <i>Strassen in Dorfkernen</i> <i>Werkhöfe</i> <i>Radwege</i> überkommunale Verbindungen B + R-Anlagen SBB <i>Fuss-/Wanderwege</i> überkommunale Verbindungen <i>Reitwege</i> kein Eintrag <i>Historische Verkehrswege</i> wird geprüft	Strassen für Groberschliessung der Siedlungsgebiete <i>Werkhöfe</i> <i>Radrouten</i> kommunale Ergänzungen B + R-Anlagen Busnetz <i>Fuss-/Wanderwege</i> kommunale Ergänzungen <i>Altstadtpassagen</i> <i>Reitwege</i> <i>Historische Verkehrswege</i> wird geprüft
Parkierung	<i>wichtigste P+R-Anlagen</i>	<i>übrige P+R-Anlagen</i> <i>P-Anlagen in Erholungsgebieten</i>	<i>kommunale P-Anlagen</i> <i>P Zentrum + bei öffentlichen Anlagen</i>
Öffentlicher Verkehr Bahn / Bus Güterverkehr	<i>Bahnlinien, Haltestellen SBB</i> Güter-, Aushubumschlag Anschlussgeleise	<i>regionale Bus- und Tramlinien</i> Güter-, Aushubumschlag Kiesumschlag	<i>städtische Buslinien</i> –
Luftverkehr	Flughafen Kloten, Flugfelder	–	–
Schifffahrt	Regelmässig bediente Schifffahrtslinien	–	–

4 Versorgung, Entsorgung

400 Inhalt/Aufgabe

Im kommunalen Versorgungsplan kann – in Ergänzung zu den im kantonalen und im regionalen Versorgungsplan festgesetzten Anlagen und Flächen – die Groberschliessung der verschiedenen Nutzungszonen bezüglich Wasser, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmeldediensten sowie bezüglich der Entsorgung geregelt werden (§§ 25 und 31 PBG).

Die Festsetzung eines kommunalen Versorgungsplanes ist für die Gemeinden nicht zwingend; über die im Rahmen der kommunalen Richtplanung zu ordnenden Sachbereiche entscheidet das zur Festsetzung zuständige Organ (§ 31 Abs. 1 PBG), d. h. in Winterthur der Grosse Gemeinderat.

401 Vorläufiger Verzicht auf den Erlass eines Versorgungsplans

Auf die Festsetzung eines Versorgungsplans im Rahmen der vorliegenden Richtplanrevision soll zumindest vorläufig verzichtet werden, dies aus folgenden Gründen:

- Im Rahmen der kantonalen und insbesondere der regionalen Richtplanung sind die wichtigsten Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Stadt Winterthur mit den zugehörigen Leitungen bereits festgesetzt worden.
- Die einzelnen Teilpläne Versorgung (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Kanalisation) können erst nach der Überarbeitung der Nutzungsplanung angepasst werden, da nicht auszuschliessen ist, dass der Zonenplan in nicht unerheblichem Umfang abgeändert wird. Der Versorgungsplan soll an die überarbeitete Nutzungsplanung angepasst werden.
- Auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung sind in den nächsten Jahren verschiedene Sachpläne im Bereich der Versorgung zu erstellen: Generelles Entwässerungsprojekt, Generelles Wasserversorgungsprojekt, Energieplan. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sollen die Richtplaninhalte im Rahmen dieser Sachplanungen bearbeitet werden. Erst nach deren Vorliegen kann entschieden werden, ob ein kommunaler Versorgungsplan überhaupt noch erforderlich ist (und wenn ja, bezüglich welcher Teilbereiche).

- Die Grundsätze der kommunalen Energieplanung, die für die Zukunft der Stadt Winterthur von erheblicher Bedeutung sind, sollen auf Stufe Richtplanung definiert werden. Basierend auf diesen Grundsätzen kann der Energieplan als Sachplan (oder aber auch insgesamt als Teilrichtplan) festgesetzt werden.

Auf die Festsetzung eines Versorgungsplanes im Rahmen der vorliegenden Richtplanrevision wird verzichtet. Der Teilrichtplan Versorgung 1982 wird aufgehoben. Die Grundsätze der Energieplanung werden als Bestandteil in den Richtplan aufgenommen.

**Festlegungen/
Beschluss**

402 Grundsätze der Energieplanung

Ein Energieplan kann auf den Stufen Kanton, Region und Gemeinde erlassen werden. Auf regionaler Stufe hat der Ausschuss der RWU einen Energieplan erarbeitet, der allerdings nicht Bestandteil der regionalen Richtplanung ist. Der kommunale Energieplan wird – als Sachplan im Sinne des Raumplanungsgesetzes – vom Regierungsrat festgesetzt und damit behördenverbindlich.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10.1.96 entschied der Bauausschuss der Stadt Winterthur, eine Energieplanung im Sinne von § 7 Energiegesetz durchzuführen. Auf die Erstellung eines neuen Aktivitätenprogramms kann verzichtet werden, da im Energiekonzept der Stadt Winterthur von 1982 Aktivitäten enthalten sind. Das bedeutet, dass die Erläuterungen zum Energieplan nur die raumrelevanten Massnahmen enthalten werden.

Energetische Ziele

- Es wird eine hinreichende, betriebswirtschaftlich sinnvolle und gesamtwirtschaftlich effiziente Energieversorgung der Stadt Winterthur angestrebt.
- Die CO₂-Emissionen durch den Energieverbrauch sollen stabilisiert und anschliessend reduziert werden.

Zielsetzungen

Raumplanerische Ziele

- Mit der Energieplanung sollen die raumrelevanten Voraussetzungen für die vermehrte Nutzung von erneuerbaren und leitungsgebundenen Energieträgern geschaffen werden.
- Doppelspurigkeiten vor allem bei den leitungsgebundenen Energieträgern sind zu vermeiden.

Energiepolitische Ziele

- Der Energieplan soll die Ziele des nationalen Aktionsprogramms Energie 2000 unterstützen und fortschreiben.
- Die quantifizierbaren Ziele des Aktionsprogrammes Energie 2000 sollen eingehalten werden.
- Die Einhaltung der Vorgaben des Klimabündnisses wird angestrebt.

Übergeordnete Vorgaben

Die Erarbeitung des Energieplans stützt sich auf folgende übergeordnete Grundlagen:

- Energiegesetz des Kantons Zürich (Fassung vom 1.1.96)
- Kantonaler Richtplan: Teilrichtplan Versorgung
- Energieplanungsbericht des Kantons Zürich (1994)
- Regionaler Richtplan, Teilrichtplan Versorgung (Genehmigung durch den Regierungsrat pendent)
- Regionaler Energieplan vom 3.5.94
- «Leitlinien der wünschbaren räumlichen Entwicklung der Stadt Winterthur»

Grundsätze der Energieversorgung

Die Prioritäten für den Einsatz der verschiedenen Energieträger für die Wärmeversorgung sollten sich grundsätzlich nach den Erfordernissen der Nachhaltigkeit auf folgende Strategie stützen:

1. Nutzung von Energieträgern ohne CO₂-Produktion
2. Nutzung von Energieträgern mit neutraler CO₂-Bilanz
3. Nutzung von Energieträgern mit CO₂-Produktion

Dieser Grundsatz weicht von der Strategie des kantonalen Richtplans ab, der die Ausscheidung von Versorgungsgebieten im Energieplan gemäss der nachstehenden Prioritätenfolge festgelegt hat:

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme (KVA-Fernwärme, Industrie)
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltquellen (ARA, Grundwasser, Oberflächenwasser)
3. Leitungsgebundene fossile Energieträger (Erdgas / Erdgas-Heizöl im Zweistoffbetrieb), sofern bereits erschlossen
4. Regional gebundene erneuerbare Energieträger (Holz)
5. Örtlich ungebundene Umweltwärme (Luft, Sonne, Erdwärme)
6. Frei verfügbare fossile Energieträger (Oel, Flüssiggas)

Für die einzelnen Energieträger gilt Folgendes:

Fernwärme KVA

- Innerhalb des planerisch festgelegten Perimeters «Fernwärme» werden Gebäude und Anlagen in erster Priorität mit Abwärme der KVA versorgt.
- Energieeinsparungen durch wärmetechnische Gebäudesanierungen bedingen eine kontinuierliche Anschlussverdichtung im bestehenden Perimeter.
- Aus lufthygienischen Überlegungen ist, primär im Altstadtgebiet, eine aktive «Verdichtungsstrategie» zu betreiben.

Abwärme Betriebe

- Abwärmequellen von Industrie-, Gewerbe- und Entsorgungsbetrieben werden im Energieplan bezeichnet.

Abwärme ARA

- Das Abwärmepotential der ARA ist gemäss kantonalem Richtplan zu nutzen.
- Im heute mit Gas versorgten Gebiet Wülflingen West entstehen die folgenden Konfliktgebiete: Niderfeld, Wässerriesen, Meienried. Neubauten in den nicht überbauten Bauzonen dieser Gebiete sollen nach Möglichkeit mit Abwärme aus der ARA bzw. aus dem Abwasserkanalnetz (Hauptsammelkanal) versorgt werden.
- Das restliche Abwasserpotential kann den Nachbargemeinden Pfungen und Neftenbach angeboten werden.

Grundwasser

- Im Eulach-Grundwasserstrom werden Gebiete bezeichnet, die sich für den Wärmeentzug mittels Wärmepumpen eignen.

Oberflächenwasser

- Das Oberflächenwasser der Töss kann partiell zur Wärmeerzeugung genutzt werden.

Erdgas

- Im Energieplan wird der maximale Gasversorgungsperimeter bezeichnet.
- Sind im Erdgasgebiet weitere Energieträger verfügbar, so sind diese nach den entsprechenden Prioritäten einzusetzen.
- Energieeinsparungen durch wärmetechnische Gebäudesanierungen bedingen eine kontinuierliche Anschlussverdichtung im bestehenden Gasversorgungsperimeter.
- Wo dies vom Standpunkt der Elektrizitätsversorgung wie von der Gasversorgung her sinnvoll ist, soll die Verdichtung durch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen erfolgen.

Energieholz

- Im Energieplan werden Gebiete und Standorte bezeichnet, die sich für den Einsatz von Energieholz eignen.

Biogas

- Bei gegebenenfalls zentral kompostierten Abfällen ist das anfallende Biogas grundsätzlich zu nutzen.

Umweltenergien

- Im ganzen Siedlungsgebiet können generell Solaranlagen für die Erzeugung von Wärme oder Elektrizität installiert, und Umgebungswärme kann generell genutzt werden.

Kleinwasserkraftwerke

- Standorte von Kleinwasserkraftwerken (auch von stillgelegten) werden im Energieplan bezeichnet.

Wirkung

Der Kanton verlangt bei der kommunalen Energieplanung Winterthur kein Aktivitätenprogramm. Die Umsetzung der Sachplanung erfolgt, falls nicht parallel zur Nutzungsplanungsrevision noch ein Teilrichtplan Energie erarbeitet wird, mittels Massnahmen in den Bereichen Nutzungsplanung, Erschliessungsplanung, Fördermassnahmen, Sanierungen gemeindeeigener Bauten, Erfahrungsaustausch, Beratung, Information, Öffentlichkeitsarbeit u. a. m.

5 Öffentliche Bauten und Anlagen

500 Kantonale Vorgaben/Aufgabe/Inhalt

Im Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen (öB +A) werden öffentliche Bauten und Anlagen (wie Schulhäuser usw.) aufgenommen. *Anlagen der Ver- und Entsorgung* sind nicht Bestandteil dieses Planes.

Die Erstellung eines kommunalen Teilrichtplanes öB+A ist nicht mehr obligatorisch. (Der regionale Richtplan ist hingegen obligatorisch und enthält die übergeordneten Bauten und Anlagen).

501 Kommunalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Die Landsicherung für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist, oder freihändig erworben werden kann.

Wirkung

Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereiches ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

In der kommunalen Nutzungsplanung sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten mittels geeigneter Zonierung und Verkehrserschliessung offen zu halten.

Es sind zur Zeit keine Bedürfnisse für öffentliche Bauten und Anlagen bekannt, die einen bestimmten Standort erfordern, für den die Stadt das Enteignungsrecht geltend machen könnte. Nur solche Fälle würden den Plan begründen.

Erläuterungen

Der Teilrichtplan öB +A 1982 kam nie zur Anwendung.

Auf die Festsetzung eines Planes der öffentlichen Bauten und Anlagen wird verzichtet. Der Plan von 1982 wird ersatzlos aufgehoben.

**Festlegungen/
Beschluss**

Beilagen:

B Pläne

Richtplan Siedlung und Landschaft

Richtplan Verkehr, bestehend aus den Teilplänen:

- Verkehrsplan 1, Öffentlicher Verkehr
- Verkehrsplan 2, Strassen
- Verkehrsplan 3, Radrouten
- Verkehrsplan 4, Fuss- und Wanderwege

C Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Seit der Festsetzung und Genehmigung des kommunalen Richtplantes im Jahre 1998 wurden folgende Änderungen beschlossen:

109 Erholungsgebiet (Neufestlegung)

- 10907 Sporrer, Pferdesportanlage mit Reithalle
genehmigt mit BDV-Nr. 46 vom 30. März 2007

204 Freihaltegebiete (Umgebungsschutz) (Änderungen)

- Das Freihaltegebiet (Umgebungsschutz) von regionaler Bedeutung bezeichnet: ...
- Im kommunalen Richtplan sind diese Freihaltegebiete von regionaler Bedeutung zu übernehmen. ...

311 Öffentlicher Verkehr (Neufestlegungen)

- 31104 Rosenberg (Wendeschlaufe)
- 31105 Dätttau, Kernzone (Erschliessungsabsicht)

312 Strassen (Neufestlegung)

- 31210 Parkhaus Rosenberg

314 Fuss- und Wanderwege (Neufestlegung)

- 31411 Tössertobel
- 31420 Grüze; Gewerbestrasse
- 31452 Wolfensberg; Gretelberg - Rütihofstrasse
genehmigt mit BDV-Nr. 149 vom 9. November 2007

312 Strassen (Neufestlegung)

- Durchgangsplatz für Fahrende Riet
genehmigt mit BDV-Nr. 71 vom 9. Juni 2009

102 Weiler (Neufestlegung)

- 10210 Siedlung Grien
genehmigt mit BDV-Nr. 84 vom 25. Juni 2009

207 Materialgewinnung und Materialablagerung (Neufestlegung)

- 20705 Geilikerwiesen Grüngutverwertung
genehmigt mit BDV-Nr. 43 vom 15. April 2010

3 Verkehr (Änderung)

- Leitlinien der Verkehrspolitik «zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Winterthur» (Gegenvorschlag zur Kommunalen Volksinitiative)
genehmigt mit BDV-Nr. 151 vom 22. Dezember 2011

208 Schlittelabfahrt (Aufhebung und Neufestlegungen)

- 20814 Oberseen (Strasse)
- 20819 Brüelberg Osthang
- 20820 Eschenbergturm

312 Strassen (Neufestlegung)

- 31227 Parkplatz Bleuelwies

314 Fuss- und Wanderwege (Änderung auf bestehend)

- 31462 Meienried

genehmigt mit BDV-Nr. 152 vom 22. Dezember 2011

311 Öffentlicher Verkehr (Aufhebung Busdepot Deutweg)

genehmigt mit BDV-Nr. 31 vom 14. Februar 2013

108 Empfindlicher Siedlungsrand (Aufhebung Gotzenwil Nordwest)

genehmigt mit BDV-Nr. 0712/16 vom 27. Mai 2016